



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde:

Josef Meier GmbH & Co. KG
Passauer Straße 24
94094 Rotthalmünster

Passau, 05.09.2024

Bearbeiter/in : Fr. Krompaß
Abt./Sg. : 5/52 Umweltschutz
Telefon : 0851/397-5415
Telefax : 0851/397-905415
Zimmer : 3.01
e-Mail : Anna.krompass@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07/1711.04-T27164-0001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist;

Antrag der Josef Meier GmbH & Co. KG vom 18.02.2022 – eingegangen am Landratsamt Passau am 22.02.2022 – auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von [REDACTED] gefährlichen Abfällen [REDACTED] auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking

Anlagen:

- 1 Berechnung Kostenzusammensetzung
- 1 Berechnung Sicherheitsleistung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner Antragsunterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerken)
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Anzeige Nutzungsaufnahme g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Der Josef Meier GmbH & Co. KG, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach Maßgabe der Ziffern I. bis VII. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von [REDACTED] gefährlichen Abfällen [REDACTED] auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking erteilt.

- [REDACTED]
- [REDACTED]
4. Der Betrieb der Anlage ist ganzjährig, aber nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr), von Montag bis Freitag, jeweils über einen Zeitraum von bis zu zehn Stunden täglich, zulässig.
 5. Die durch den Betrieb Halle des Recyclingzentrums für Bauschutt und mineralische Baustellenabfälle einschließlich des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände resultierenden Beurteilungspegel dürfen gemäß TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	IRWA tags (dB(A)) 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	IRWA nachts (dB(A)) 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
IO 1, Wohnhaus, Felding 3, 94060 Pocking, Flurnummer 422 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 2, Wohnhaus, Felding 3a, 94060 Pocking, Flurnummer 422 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 3, Wohnhaus, Haidhäuser 6, 94060 Pocking, Flurnummer 431 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 4, Wohnhaus, Haidhäuser 2a, 94060 Pocking, Flurnummer 443/3 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 5, Wohnhaus, Pfaffenhof 1, 94060 Pocking, Flurnummer 454 Gemarkung und Stadt Pocking	54	39
IO 6, Wohnhaus, Anzing 11a, 94060 Pocking, Flurnummer 1015 Gemarkung Kühnham und Stadt Pocking	54	39
IO 7, Wohnhaus, Rutzing 3, 94060 Pocking, Flurnummer 1005 Gemarkung Kühnham und Stadt Pocking	54	39

6. Die nachfolgend genannten Arbeitsmaschinen dürfen jeweils den angegebenen maximalen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Arbeitsmaschine	Schalleistungspegel
[REDACTED]	[REDACTED]

Gerät für Staubbindung NEBOLEX V7	107 dB(A)
Bagger Kobelco SK 300	105 dB(A)
Radlader Liebherr L556	104 dB(A)
Dumper CAT 730C	109 dB(A)

7. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach dem sog. Spitzenpegelkriterium die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und auf die Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

8. Zulässige Abfälle zur Lagerung

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung	Max. Lagermenge in t
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
17 03 01*	Kohleerhaltigen Bitumengemische	Gefährliche Abfälle	3.000
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED]		

[REDACTED]	[REDACTED]		

[REDACTED]

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

II. Bedingung

1. Sicherheitsleistung

1.1. Mit der Zwischenlagerung von nichtgefährlichen und gefährlichen Abfällen darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € vorliegt.

1.2. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft ohne Verfall- bzw. Ausschlussklausel eines inländischen Kreditinstituts (Bankbürgschaft) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage §§ 770, 771 BGB zu Gunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Passau, zu erbringen. Als Verwendungszweck ist dabei anzugeben: „Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BImSchG für die Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen Haidhäuser, Pocking“.

1.3. Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach Stilllegung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen und von gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1 Gemarkung Pocking, Stadt Pocking.

2. Mit dem Betrieb der Zwischenlagerflächen im Freien darf erst begonnen werden, wenn eine Abnahme des wasserundurchlässigen Untergrundes und des Sickerbeckens erfolgt ist und diese für ordnungsgemäß erachtet werden.

[REDACTED]

III. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgende Antragsunterlagen zugrunde:

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieser Genehmigung liegen darüber hinaus die nachfolgenden **mit Genehmigungsvermerk** des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche als inhaltliche Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides sind:

[REDACTED]

[REDACTED]

IV. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Anforderungen:

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

2.1 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung

[REDACTED]

2.1.02 Bis zu max. 1 Jahr dürfen andere als in Ziffer 2.1.01 dieses Bescheides genannte Abfälle, z. B. nicht ausreichend deklarierte, kritische oder gefährliche Materialien gelagert werden.

2.1.03 Eine dauerhafte Lagerung von mineralischen Abfällen, Baurestmassen, Bodenaushub, [REDACTED] und bitumen- oder teerhaltigen mineralischen Stoffen auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.

2.1.04 In den Lagerbereichen ist eine differenzierte und chargenweise Zwischenlagerung der angelieferten Massen zu gewährleisten. Die Lagerung der angelieferten Abfälle hat getrennt nach Qualität und geplanter Verwertung/Entsorgung zu erfolgen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.1.11 Die im Betrieb vorhandenen Großgeräte (Lader, Bagger und dergleichen) und Lkw, die im Rahmen des Betriebs der Anlage zur Zwischenlagerung [REDACTED] von Bauschutt und mineralischen Abfällen zum Einsatz kommen, müssen dem Stand der Lärmschutztechnik und der Luftreinhaltetechnik entsprechen.

2.1.12 Radlader sollten möglichst nur bei befeuchteten oder nicht staubenden Gütern zum Einsatz kommen.

[REDACTED]

2.1.14 Der angelieferte Bauschutt, Bodenaushub oder ähnliche mineralische Abfälle ist bei einer erforderlichen Zwischenlagerung auf der Eingangsmaterialfläche im Windschatten der geplanten U-förmigen Hallen unter weitgehender Vermeidung von Staubaufwirbelungen abzukippen.

2.1.15 Bei [REDACTED] dem Umschlag der mineralischen Abfälle ist die antraggegenständliche Sprühnebelanlage des Herstellers NEBOLEX in geeigneter Weise so aufzustellen und zu betreiben, dass entstehende staubförmige Emissionen wirkungsvoll an die Tröpfchen des Wassernebels gebunden und dadurch staubförmige Emissionen weitgehend minimiert werden.

2.1.16 Bei der Lagerung von staubenden Gütern im Freien ist die Oberfläche des Haufwerks zu befeuchten oder mit staubbindenden Mitteln zu behandeln.

2.1.17 Bei der Zwischenlagerung und beim Umschlag von unverarbeitetem, eventuell verunreinigtem, Abfall ist dafür Sorge zu tragen, dass Windverfrachtungen von Leichtstoffen (z.B. Papier, Folien, Styropor) vermieden werden. Zur Erfüllung dieser Anforderung kommt insbesondere ein Abdecken der zu lagernden unverarbeiteten Abfälle, soweit flugfähige Leichtstoffe enthalten sind, in Betracht.

- 2.1.18 Die Transportmulden und Ladeflächen der Lkw beim Transport von mineralischen Abfällen, Bodenaushub und ähnlichen Abfällen sind, sofern diese trocken oder oberflächlich abgetrocknet sind und bei höheren Windströmungsgeschwindigkeiten zur Staubbildung neigen, während der Fahrt auf öffentlichen Straßen und ggf. auf dem Betriebsgelände zur Vermeidung von Staubemissionen abzudecken. Falls flugfähige Leichtstoffe, z.B. Styropor und Papier, in den mineralischen Abfällen als Verunreinigungen enthalten sind, sind die Transporteinrichtungen der Fahrzeuge zur Vermeidung der Emission dieser Leichtstoffe ebenfalls abzudecken.
- 2.1.19 Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder umgehend beseitigt werden, z.B. durch den Einsatz einer Reifenwaschanlage oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.20 Die Fahrwege und die Betriebsflächen sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder einem gleichwertigen Material nichtstaubend zu befestigen. Die befestigten Flächen sowie die einzelnen Betriebsanlagen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 2.1.21 Verschmutzte oder staubbeladene Lageflächen sind unverzüglich zu reinigen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.01 Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) sein.
- 2.2.02 Das geplante Vorhaben ist entsprechend den der schalltechnischen Untersuchung [REDACTED] zu- grundlegenden Planunterlagen, Betriebsbeschreibungen, Lärmemissionsdaten, wie die Schalleistungspegel der verwendeten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, auszuführen. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen.
- 2.2.03 Spätestens mit Betriebsaufnahme ist dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 - Immissionsschutz die Auswahl der eingesetzten Arbeitsmaschinen mitzuteilen.
- 2.2.04 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- 2.2.05 In der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind der LKW-Verkehr auf und zu dem Anlagengrundstück und Verladetätigkeiten auf dem Anlagengrundstück und im Bereich der Lagergebäude unzulässig.
- 2.2.06 Das unnötige Laufen lassen der Lkws und Arbeitsmaschinen während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.

2.3 Reststoffe

- 2.3.01 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle, auch aussortierte Abfälle, die durch den Wind verfrachtet werden könnten, sind in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.
- 2.3.02 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften

ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Abfallrecht

3.1 Zulässige Abfälle

[REDACTED]

[REDACTED]

3.1.03 Die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel zur Lagerung [REDACTED] bedarf der Zustimmung des Landratsamts Passau, Sachgebiet 52 - Immissionsschutz.

[REDACTED]

3.1.05 Eine gemeinsame Erfassung der aussortierten Fraktionen aus Gemischen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und anderen Abfällen ist nur möglich, wenn durch geeignete Maßnahmen die Erfassung der Sortierquote nach § 9 GewAbfV sichergestellt wird.

3.1.06 Gefährliche Abfälle sind auszusortieren und von den anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und zu entsorgen.

3.1.07 Die Fraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle sowie mineralische Materialien (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) sind in der Anlage auszusortieren und einer ordnungsgemäßen stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.

3.1.08 Gemischte Fraktionen, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden, dürfen nicht Glas, Metalle, mineralische Abfälle oder biologisch abbaubare Küchen- und Kantinen-, Garten- und Park- oder Marktabfälle enthalten.

3.2 Annahme von Abfällen

3.2.01 Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren
- Mengenermittlung
- Feststellung und Überprüfung der Zulässigkeit der Abfallart
- Sicht- bzw. organoleptische Kontrolle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. nicht der deklarierten Kontamination entsprechende Farben, Gerüche oder untypische Störstoffgehalte).

3.2.02 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

3.2.03 Die Annahme von nicht zulässigen Abfällen (alle Abfälle, die nicht in Ziffer I. Nr. 8 dieses Bescheides genannt sind) ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine

ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen. Abfallart und Anlieferer (mit Kfz-Kennzeichen) sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.2.04 Gefährliche Abfälle von externen Anlieferern dürfen nur unter Vorlage einer grundlegenden Charakterisierung und mit Deklarationsanalysen angenommen werden.

3.3 Eigenüberwachung

3.3.01 Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebshandbuch zu führen. Darin sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle [REDACTED] festzulegen. Annahmeformblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten. Zudem hat das Betriebshandbuch Folgendes zu enthalten:

- die gemäß diesem Genehmigungsbescheid einzuhaltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagenübersicht)
- die Art der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, angewandte Verfahren sowie behandelte Abfallarten,
- die Annahmekriterien bzw. -bedingung der zur Lagerung oder Behandlung vorgesehenen Abfälle,
- die zu treffenden Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit den Abgaben in den Anlieferpapieren oder der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
- Art und Umfang der Eingangskontrollen,
- Art und Umfang der Eigenüberwachung,
- Arbeitsanweisungen für Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung der Eingänge, Anlagenkontrolle und Anlagenüberwachung

- Entsorgungswege der im Betrieb anfallenden Abfälle,
- Verteilung der einzelnen Abfallarten in der Anlage (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Abfallarten, maximale Lagerkapazitäten)
- Aufgabenverteilung und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (u.a. Betriebstagebuch)
- Merkblätter für die Abfallerzeuger

3.3.02 Der Anlagenbetreiber hat die Entsorgungsnachweise gemäß §§ 50, 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die zur Lagerung [REDACTED] vorgesehenen gefährlichen [REDACTED] vorzuhalten.

3.3.03 Der Anlagenbetreiber hat die Register gemäß § 49 KrWG für die zur Lagerung und/oder Behandlung angenommenen nicht gefährlichen Abfälle zu führen. Im Register sind folgende Daten zu erfassen:

- Herkunft
- Art des Abfalls inkl. Abfallschlüssel
- Menge in Tonnen
- Annahme- und Abgabedatum
- Angaben über die ordnungsgemäße Entsorgung
- Entsorgungsweg
- u.U. notwendige behördliche Freigabe zur Verwertung
- Der Anlagenbetreiber muss die fortlaufende Dokumentation der Stoffströme in die Anlage (Input) und aus der Anlage heraus (Output) im Betriebstagebuch darstellen. Die Dokumentation hat in Tabellenform zu erfolgen.

3.4 Abfälle im Betrieb

- 3.4.01 Bei der Sortierung entstehende Abfälle sind der Abfallgruppe 19 12 „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) aller nicht genannten“ zuzuordnen.
- 3.4.02 Im Rahmen der Behandlung aussortierte Abfälle sind bei Bedarf nach Vorgaben der nachgeschalteten Entsorgungsanlage zu untersuchen.
- 3.4.03 Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 3.4.04 Im Betrieb der Anlage anfallende Abfälle (z. B. Leichtgut, Altöl, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen, Batterien, Zündkerzen, ölige sowie verschmutzte Lap-pen und Kleidungsstücke etc.) dürfen nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen und Maßnahmen verwertet oder beseitigt werden.
- 3.4.05 Bei energetischer Verwertung der anfallenden Abfälle dürfen mineralische Abfälle, biologisch abbaubare Abfälle, Glas und Metalle nicht enthalten sein.

3.5 Lagerung

- 3.5.01 Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.
- 3.5.02 Für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind jeweils getrennte La-gerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.
- 3.5.03 Abfälle, von denen Flüssigkeiten austreten können, sind in dichten Containern zu lagern.
- 3.5.04 Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsor-gung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoff-konzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsor-gungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“). Die zu vermischenden Ab-fälle müssen deshalb bei den Hauptkontaminanten ähnliche Schadstoffkonzentri-onen aufweisen, d. h. gleiche Belastungsklassen wie z. B. Deponieklassen gemäß Deponieverordnung (DK 0, DK I, DK II, DK III), Einbauklassen der Ersatzbaustoff-verordnung oder gemäß „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tage-bauen“ (Z0, Z1.1, Z 1.2, Z 2) oder Richtwerte gemäß Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“, etc.
Voraussetzung für die Vermischung ist zudem, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzu-führen.
- 3.5.05 Wenn innerhalb der Anlage eine Vermischung von Abfällen erfolgt (z.B. aus verfahr-entechnischen Gründen), so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre. Ausgenommen hiervon sind die durch die Behandlung nachweislich reduzierbaren Schadstoffe.

3.6 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

- 3.6.01 Der Betreiber des Zwischenlagers muss jederzeit über qualifiziertes, zuverlässiges Personal mit der notwendigen Sachkunde für die jeweilige Aufgabe verfügen.

- 3.6.02 Der Anlagenbetreiber kann als Ersatz für den Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde bestellen. Der Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 - Immissionsschutz, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

4. Gewerbeaufsichtsamt

- 4.1 An allen Anlagenteilen, an denen gesundheitsgefährliche, mineralische sowie ggf. silikogene Stäube austreten, sind diese durch entsprechende Einrichtungen abzukapseln, zu erfassen, niederzuschlagen und für Beschäftigte und Dritte ungefährlich zu beseitigen. Die entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2 Dieselbetriebene Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in umschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, müssen mit einem Dieselpartikelfilter ausgestattet sein. Die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen zur Minderung der Dieselmotoremissionen ist entsprechend den Vorgaben der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu überwachen.

5. Naturschutz

- 5.1 Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Norden und Osten der Fl.-Nr. 445 sind dauerhaft zu erhalten (vgl. Festsetzungen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Kiesabbau + Baustoffrecycling Haidhäuser“ vom 26.08.2021) und vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Überschüttung usw.) zu schützen.
- 5.2 Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der CEF-Maßnahme sind unter Anleitung einer Umweltbaubegleitung (Biologe/in, Landschaftsplaner/in) umzusetzen.
- 5.3 Auflagen zu den Vergrämuungsmaßnahmen
- 5.3.01 Die Vergrämung ist durch vorsichtiges Abschälen des Oberbodens inkl. Vegetation umzusetzen. Dabei ist wie folgt vorzugehen: Sehr langsames und vorsichtiges Abschälen des Oberbodens und der Vegetation in einer Bodentiefe von ca. 10 cm mittels eines Baggers. Die abgeschälten Soden werden zunächst auf Zauneidechsen kontrolliert, anschließend seitlich in der Nähe potentieller Rückzugsorte (Böschungen, Gehölzgruppen etc.) gelagert, um darin befindlichen Tieren die Flucht zu ermöglichen. Im Anschluss wird das abgeschälte Material aus der Fläche entfernt (innerhalb eines Tages), um keine Rückzugsstrukturen für rückwandernde Tiere zu schaffen. Die Maßnahme ist von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen. Gesichtete Tiere sind von ihr sicherzustellen und in geeignete Lebensräume zu verbringen. Das durchführende Personal (Baggerführer u. a.) müssen von der Umweltbaubegleitung eingewiesen werden.
- 5.3.02 Sonstige Vegetation im Baufeld (insb. entlang der Abbruchkanten im Nordosten und Südosten) muss vor Beginn der Maßnahmen durch schonendes Abziehen oder Mahd entfernt werden. Das durchführende Personal muss vorher durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung eingewiesen werden.
- 5.3.03 Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, im Baufeld im Abstand von 30 Meter zu potentiellen Reptilienlebensräumen (Böschungen, Gehölzgruppen etc.) keinerlei künstliche oder natürliche Quartierstrukturen anzulegen. Hierzu gehören unter anderem Bretter, sonstige Baumaterialien, Sandhaufen, Baumaschinen, Baucontainer etc.

- 5.4 Auflagen zu Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme); CEF 1: Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraumes
- 5.4.01 Die CEF-Ausgleichsfläche (Lebensraumneuanlage) ist entsprechend dem beigefügten Lageplan aus dem Gutachten [REDACTED] auf den Fl.-Nr. 445/2 und 446/0 umzusetzen.
- 5.4.02 Die beeinträchtigte Fläche ist nach gutachterlicher Einschätzung im Größenverhältnis ca. 2:1 (in einer Größe von mind. 2.500 m²) wiederherzustellen.
- 5.4.03 Auf der zu gestaltenden Fläche ist ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigkrautigen Flächen und verbuschten Bereichen oder Gehölzen herzustellen. Die Fläche ist mit den notwendigen Habitatalementen (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Sonnenplätze, Jagdhabitats, Winterquartiere) auszustatten. Hierzu sollen Stein- und Sandschüttungen, Totholzhaufen, Baumstubben angelegt sowie Gehölzpflanzungen durchgeführt werden. Die Ansaat mit autochthonem Saatgut (magere Mähwiesen) ist durchzuführen. Auf die Anbindung an potenzielle Wander- und Ausbreitungskorridore ist zu achten.
- 5.5 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der CEF-Fläche (bis zu einem Zeitraum von mindestens 8 Jahren auf der CEF-Ausgleichsfläche umzusetzen).
- 5.5.01 Die verrotteten Totholzstrukturen sind regelmäßig bzw. bedarfsweise zu ergänzen.
- 5.5.02 Zu stark beschattete Gehölze (insbes. Silberweidenaufwuchs) sind regelmäßig zurückzudrängen.
- 5.5.03 Die Pflege ist durch eine regelmäßige Mahd der krautigen Vegetation umzusetzen. Dies erfordert unter Umständen eine zweimalige Mahd pro Jahr. Lichte, magere Pflanzenbestände können auch in größeren Abständen (etwa alle zwei Jahre) gemäht werden. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen und abzutransportieren. Bei der Mahd sollen kleinräumig Inseln aus niedrigwüchsigen Gehölzen, Hochstauden oder Brombeeren erhalten bleiben. In Abstimmung mit einer Umweltbaubegleitung kann die Pflege hinsichtlich der Methode abgeändert werden (Kiesgrubentypische Maßnahmen, z. B. durch einen Bagger). Eine Schädigung von Zauneidechsen ist dabei auszuschließen.

6. Staatliches Bauamt

- 6.1 Eine Staubeentwicklung in Richtung zur Bundesstraße B 12 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist zwingend zu unterbinden.
- 6.2 Damit kein Staub oder andere Verschmutzungen durch Fahrzeuge dem Straßenkörper der Bundesstraße B 12 zugeführt werden können, sind die eingesetzten Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reifenwaschanalgen) vor einem Befahren der B 12 zu reinigen.
- 6.3 Von Fahrzeugen hinterlassene Verschmutzungen im Bereich der Bundesstraße B 12 sind unverzüglich zu entfernen (z. B. mittels Kehmaschinen).
- 6.4 Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, Lagerflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Bundesstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

7. Abwehrender Brandschutz

- 7.1 Es ist sicherzustellen, dass für die Feuerwehr an dem Grundwasser-Weiher, aus dem das Löschwasser entnommen werden soll, eine geeignete Saugstelle errichtet wird. Die Saugstelle muss ganzjährig über eine mindestens 3,5 m breite Zufahrt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 120 kN erreichbar sein, dauerhaft freigehalten und nach DIN 14230 gekennzeichnet werden. Die dafür geeignete Stelle ist im Benehmen mit den zuständigen Behörden, dem örtlichen zuständigen Kreisbrandmeister und dem Ortskommandanten vor Nutzungsaufnahme festzulegen und herzustellen.
- 7.2 Für das gesamte Gebäude ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) ein Feuerwehrplan entsprechend dem Merkblatt der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ (Stand 2019/12) zu erstellen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle ist der Einsatzplan am Objekt zu hinterlegen und in 2-facher Papier-Ausfertigung (Pläne max. DIN A3, auf wasserfestem, reißfestem Papier) der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben und in elektronischer Form (.pdf-Format) der Brandschutzdienststelle per Email (brandschutzdienststelle@landkreis-passau.de) zu stellen.
Die Übergabe an die örtlich zuständige Feuerwehr mit den zuständigen Führungsdienstgraden des Landkreises muss im Rahmen einer Einweisung/Begehung rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme erfolgen und ist gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich zu bestätigen. Der Feuerwehrplan ist laufend der aktuellen Situation anzupassen und der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle vorzulegen.

8. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

- 8.1 Können die unter § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) genannten Kriterien nicht erfüllt werden, sind die einzelnen Gemisch-Chargen als allgemein wassergefährdend einzustufen. Diese müssen dann auf einer wasserundurchlässigen Fläche in der Halle gelagert werden. Alternativ dazu können sie auch im Freien in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die gegen Beschädigung und gegen die Stoffe beständig und ausreichend widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse sind, gelagert werden.
- 8.2 Ausbauasphalt mit einer PAK-Konzentration von > 25 mg/kg ist in der Halle auf einer wasserundurchlässigen Fläche zu lagern.
- 8.3 Die Selbsteinstufung fester Gemische gem. § 10 Abs. 1 und 2 AwSV ist im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren.

9. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

- 9.1 Es ist anhand der Grundwasserpegel (P1.1, P3.1, P5.1, P6.1, P7.1) des Schreibens des Landratsamtes Passau vom 21.02.2019, Az. 53.0.09, 6421.4, 2019-07 auf den Flurnummern 445, 441, 442, Gemarkung Pocking und 1002 und 1018 Gemarkung Kühnham eine Grundwasserüberwachung durchzuführen.

Die Pegel (P1.1, P3.1, P5.1, P6.1, P7.1) sind halbjährlich zu beproben.

Der jeweilige Untersuchungsbericht ist dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 - Immissionsschutz, in elektronischer Form unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt in .pdf-Format) vorzulegen. Der jeweilige Untersuchungsbe-

richt muss auch eine Wertung und eine fortführende Zusammenstellung aller getätigten Untersuchungen sowie einen Lageplan enthalten.

Die zu beprobenden Parameter sind der Anlage 4 und 5 des derzeit gültigen Verfüllleitfadens (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Taugebauen, Leitfaden zu den Eckpunkten in der Fassung vom 09.12.2005) zu entnehmen.

- 9.2 Es wird sich die Änderung der Grundwasserbeobachtung durch die Errichtung weiterer Messstellen vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

V. Konzentration Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der asphaltierten Flächen und der Lagerhalle sowie der Lagerung von Baustoffen. Die Baugenehmigung wird unter nachfolgenden Bedingung und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Mit den Bauarbeiten der Lagerhalle darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die vollständigen Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (Bedingung).
2. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 BayBO, Art. 62a BayBO und Art. 62b BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).
3. Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
4. Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss („Bautafel“), dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
5. Auf die Schnurgerüstabnahme wird im gegebenen Baufalle verzichtet. Das Gebäude ist entsprechend dem genehmigten Lageplan und Bauzeichnungen auszustecken. Bei Unstimmigkeiten ist das Kreisbauamt zu verständigen.
6. Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
7. Die Ausführung hat nach dem geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen.

VI. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

VII. Kostenentscheidung

1. Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Josef Meier GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Kosten werden auf eine Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

[REDACTED]

Gründe:

I.

Genehmigung

Anlagen- und Vorhabensbeschreibung:

Die Antragstellerin betreibt als Hoch- und Tiefbau Unternehmen bereits am Betriebsgelände ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Kieswerk, eine Asphaltmischanlage sowie Zwischenlagerflächen und eine Aufbereitungsanlage in Form von Brechen und Sieben von bituminösem Straßenaufbruch auf den Grundstücken mit den Flurnummern 441, 442, 443/1 sowie 434 Gemarkung Pocking, Stadt Pocking und 1002, 1003, 1006/1, 1006/2, 1007/2, 1007/3 Gemarkung Kühnham, Stadt Pocking. Die o.g. Anlagen sollen nun durch das beantragte Vorhaben

- Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen,

[REDACTED]

[REDACTED]

auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung Pocking, Stadt Pocking künftig ergänzt bzw. ersetzt werden. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen wird erstmals beantragt.

Die Anlieferung des Bauschutts, Straßenaufbruchs und der mineralischen Baustellenabfälle durch LKW oder Privatanlieferung per PKW erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt des Betriebsgeländes. Zusätzlich wird die vorhandene Waage des Kieswerks zur Erfassung des gelieferten Materials genutzt, bevor es in die beantragte Anlage verbracht wird. Es soll durch Eingangskontrollen sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Stoffe auf den Zwischenlagerplatz [REDACTED] gelangen. Die Abfälle werden nur angenommen, wenn die erforderliche Dokumentation (Verantwortliche Erklärung bzw. grundlegende Charakterisierung, Probenahmeprotokoll, Laborbefund, Herkunftsnachweis oder dergleichen) vor-

liegt. Die Anlieferung und der Umschlag von wassergefährdenden Materialien auf dem Anlagengelände erfolgt mittels Abrollcontainer.

Es sollen Bauschutt, Straßenaufbruch und mineralische Baustellenabfälle bis zur [REDACTED] [REDACTED] Abgabe an Entsorgungsunternehmen zwischengelagert werden. [REDACTED]

fachgerecht und/oder ausreichend geschützt verpackte Abfälle, z. B. in dichten Gebinden (Container usw.) auf einer Fläche von ca. 7.078 m² zwischengelagert werden. In überdachten Bereichen (Lagerbereich I + II) sollen grundsätzlich dieselben Stoffe wie im Freien und nicht ausreichend deklarierte, kritische oder gefährliche Materialien über einen Zeitraum von bis zu maximal einem Jahr zwischengelagert werden. Der Lagerbereich I soll von der Wetterseite abgewandt errichtet werden. Die Lagerhalle ist als eine dreiseitig geschlossene, U-förmige Halle mit einer wasserundurchlässigen Fläche von ca. 3.273 m² geplant. In den Lagerbereichen ist eine differenzierte und möglichst chargenweisen Zwischenlagerung der angelieferten Massen vorgesehen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es ist vorgesehen, die Zufahrtswege und alle Annahme-, Umschlag- und Lagerflächen wasserundurchlässig zu errichten. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Verkehrsflächen soll über eine Sedimentationsanlage und einer Sickermulde dem Grundwasser zugeleitet werden. Die Entwässerung der Dachflächen erfolgt über einem der Anlage umlaufenden Graben. Dieser Graben führt zu einer weiteren Sickermulde, durch die das Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeleitet wird.

Standort:

Der Standort der Neuanlage befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes der Kieswerk Haidhäuser GmbH und liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Kiesabbau + Baustoffrecycling Haidhäuser“ der Stadt Pocking. Die Anlage soll etwa 3,5 km südwestlich der Stadt Pocking errichtet werden und wird im Westen von dem Weiler Haidhäuser, der B 12 im Osten, der Werkszufahrt Haidhäuser, der Gemeindeverbindungsstraße (Schönburg) und landwirtschaftliche Nutzflächen mit Weiler Felding im Norden sowie im Süden von ehemaligen und aktuellen Nassabgrabungen der Kieswerke Haidhäuser GmbH umgrenzt.

Verfahren:

Der Antrag der Josef Meier GmbH & Co. KG vom 18.02.2022 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von Zwischenlagerflächen [REDACTED] für Bauschutt und mineralische Baustellenabfälle auf den Grundstücken mit den Flurnummern 445, 445/2, 442, 443/1, 444, 445/1, Gemarkung und Stadt Pocking ist am 22.02.2022 im Landratsamt Passau eingegangen. Der Antrag vom 18.02.2022 ist mit Ergänzungen vom 21.03.2022, 26.04.2022, 08.07.2022, 12.07.2022, 16.12.2022, 01.02.2024, 03.04.2024 und vom 25.06.2024 vorliegend. Dem Antrag liegen die unter III. dieses Bescheids angeführten Unterlagen zugrunde.

Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 22.02.2022 schriftlich bestätigt. Die eingereichten Antragsunterlagen wurden zunächst von der Unteren Umweltschutzbehörde am Landratsamt Passau auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen, da das Vorhaben einer

allgemeinen Vorprüfung nach UVPG bedarf. Mit Schreiben vom 18.03.2022 wurde die Antragstellerin dazu aufgefordert, die o. g. Unterlagen noch einzureichen. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind am 21.03.2022 beim Landratsamt Passau eingegangen. Der Eingang wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.03.2022 bestätigt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wurden folgende Fachstellen und Träger öffentlicher Belange erstmals mit Schreiben vom 24.03.2021 am Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme beteiligt.

- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am LRA Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am LRA Passau
- Bauamt am LRA Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Niederbayern
- Abfallrecht am LRA Passau
- Untere Wasserschutzbehörde am LRA Passau
- Untere Bodenschutzbehörde am LRA Passau
- Staatliches Bauamt Passau
- Brandschutzdienststelle am LRA Passau

Die Stadt Pocking wurde ebenfalls am Verfahren hinsichtlich Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben nach § 36 BauGB beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 wurde der Antragstellerin die Nachforderungen der Fachstelle für Abfallrecht und des Staatlichen Bauamts Passau mitgeteilt. Woraufhin die Antragstellerin die geforderten Angaben mit Schreiben vom 26.04.2022 – eingegangen per E-Mail am 27.04.2022 – beim Landratsamt Passau nachgereicht hat. Mit Schreiben vom 04.05.2022 wurde der Josef Meier GmbH & Co. KG die Nachforderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf mitgeteilt. Daraufhin fand am 05.05.2022 eine Besprechung zwischen den Vertretern der Josef Meier GmbH & Co. KG, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Landratsamtes Passau statt. Mit E-Mail vom 08.07.2022 hat die Josef Meier GmbH & Co. KG die Antragsunterlagen um die geforderten Angaben ergänzt. Mit Schreiben vom 21.06.2022 wurde der Betreiberin die Stellungnahme samt Nachforderungen des Bauamtes am Landratsamt Passau mitgeteilt. Die nachgeforderten Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurden am 08.07.2022 und des Bauamtes am 15.07.2022 eingereicht. Mit Stellungnahme vom 11.10.2022 hat sich die Brandschutzdienststelle zur Löschwasserversorgung geäußert. Die vorgelegte Risikoabschätzung [REDACTED] wurde als nicht ausreichend erachtet und musste überarbeitet werden. Am 16.12.2022 hat die Antragstellerin die überarbeitete Risikoabschätzung zur Löschwasserrückhaltung [REDACTED] eingereicht. Mit Schreiben vom 19.01.2023 hat die Brandschutzdienststelle zu den überarbeiteten Unterlagen Stellung genommen. Die o.g. ergänzten Unterlagen wurden jeweils den betreffenden Fachstellen als Grundlage für deren Beurteilung weitergeleitet. Der Antrag musste auf Grund der inzwischen in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung angepasst werden. Dies geschah durch Anpassung der Antragsunterlagen am 01.02.2024 und 25.06.2024. Zudem wurde der Antrag geändert, sodass [REDACTED] die Dicke der Asphaltdecke der Lagerflächen, der Zufahrt und des Innenhofs um 14 cm reduziert und die Dicke der technischen Schicht um 14 cm erhöht wurde. Hierfür wurden am 25.06.2024 überarbeitete Pläne eingereicht.

Auf Antrag der Josef Meier GmbH & Co. KG vom 30.05.2022 auf vorzeitige Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde an [REDACTED] der Prüfauftrag vom 15.06.2022 zur Prüfung der Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

erteilt. Ein erster und zweiter Prüfbericht [REDACTED] vom 29.08.2022 und vom 04.04.2024 liegen dem Landratsamt Passau vor. Die Standsicherheit wurde noch nicht vollständig nachgewiesen.

Technischer Umweltschutz

Der zuständige Umweltingenieur hat sich mit Schreiben vom 04.03.2022 zur Vollständigkeit und Brauchbarkeit geäußert. Mit Stellungnahme vom 08.04.2022 hat er das Vorhaben bezüglich der immissionschutzrechtlichen Belange abschließend bewertet. Demnach bestehen aus Sicht des Technischen Umweltschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden. Die Auflagenvorschläge sind als Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer I Nr. 2 bis 5 und Ziffer IV Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt. Zudem nahm der Technische Umweltschutz im Schreiben vom 08.04.2022 zur allgemeinen Vorprüfung Stellung. Am 03.04.2024 und am 27.06.2024 hat der zuständige Umweltingenieur zu den Änderungen des Antragsgegenstandes, [REDACTED] der Änderung der Dicke der Asphaltsschicht, Stellung genommen.

Abfallrecht

Mit E-Mail vom 06.04.2022 hat die Fachstelle für Abfallrecht die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Antragsunterlagen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass aus den Antragsunterlagen nicht hervorgeht, wie die Unbedenklichkeit des Abfalls sowohl bei Anlieferung als auch im Betriebsablauf sichergestellt wird. Zudem wurde mit E-Mail vom 11.04.2022 die Nachforderung gestellt, dass der Entsorgungsweg der gefährlichen Abfälle dargestellt werden soll. In der Besprechung am 05.05.2022 zwischen den Vertretern der Antragstellerin, des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Landratsamtes Passau wurden die offenen abfallrechtlichen Punkte besprochen und mit ergänzenden Unterlagen vom 08.07.2022 durch die Antragstellerin nachgereicht. Mit E-Mail vom 16.08.2022 teilte die Fachstelle für Abfallrecht mit, dass dem Antrag mit den nachgereichten Unterlagen zugestimmt werden kann. Mit Schreiben vom 26.10.2022 hat die Fachstelle für Abfallrecht eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben inklusive Auflagenvorschläge mit rechtlicher Begründung abgegeben. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde der Antragstellerin die Auflagenvorschläge und Stellungnahmen des Abfallrechtes mitgeteilt. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 17.02.2023 sowie am 16.03.2023 Rückfragen zur abfallrechtlichen Stellungnahme gestellt, zu denen nochmals am 22.02.2023 und 20.03.2023 Stellung genommen wurde. Die Auflagenvorschläge wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer I Nr. 8 und 9 und Ziffer IV Nr. 3 dieses Bescheides festgesetzt. Mit den am 01.02.2024 und am 25.06.2024 eingereichten Unterlagen wurde der Antrag auf die neuen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung angepasst. Dieser Bescheid wurde zuletzt am 07.08.2024 von der abfallrechtlichen Fachstelle auf die Ersatzbaustoffverordnung angepasst.

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 02.05.2022 zum Vorhaben positiv Stellung genommen. Die übermittelten Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik wurden unter Ziffer IV Nr. 4 dieses Bescheides aufgenommen.

Naturschutz

Am 06.04.2022 hat die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die eingereichten Antragsunterlagen vollständig und brauchbar sind, um das Vorhaben naturschutzfachlich beurteilen zu können. Mit Schreiben vom 22.04.2022 hat die zuständige Naturschutzreferentin zum Vorhaben Stellung genommen. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die übermittelten Auflagenvorschläge berücksichtigt werden. Zudem wurde von der Unteren Naturschutzbehörde die allgemeine Vorprüfung vorgenommen. Die am 04.08.2023 vorgetragene gewünschte Änderung

der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, die auf dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [REDACTED] beruhen und bereits im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Restverfüllung auf den Flurnummern 445 und 445/2 (nördliche Teilfläche), Gemarkung und Gemeinde Pocking beurteilt und berücksichtigt wurden, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer IV Nr. 5 dieses Bescheides festgesetzt.

Staatliches Bauamt

Das Staatliche Bauamt Passau hat mit Schreiben vom 05.04.2022 zum beantragten Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen hinsichtlich möglicher Staubentwicklungen und möglicher Verschmutzungen der Bundesstraße B 12 und der jeweils entsprechenden Maßnahmen zur Eindämmung zu ergänzen sind. Mit Schreiben vom 05.04.2022 wurden vom Staatlichen Bauamt Passau Auflagenvorschläge übermittelt, die unter Ziffer IV Nr. 6 dieses Bescheides festgesetzt wurden.

Des Weiteren wurden im Schreiben vom 05.04.2022 nochmals die Punkte aufgeführt, die bereits mit Schreiben des Staatlichen Bauamtes Passau vom 02.07.2020 zur Aufstellung des Bauungsplanes mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für Kiesabbau und Baustoffrecycling Haidhäuser“ mitgeteilt wurden. Die gesetzlichen Vorgaben sind in den Hinweisen dieses Bescheides aufgeführt.

Brandschutzdienststelle

Mit Stellungnahme vom 11.10.2022 hat sich die Brandschutzdienststelle zur Löschwasserversorgung geäußert. Die vorgelegte Risikoabschätzung [REDACTED] wurde als nicht ausreichend erachtet und musste überarbeitet werden. Mit Schreiben vom 19.01.2023 hat die Brandschutzdienststelle zu den überarbeiteten Unterlagen Stellung genommen. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer IV Nr. 7 dieses Bescheides aufgenommen.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 20.04.2022 positiv zum Vorhaben Stellung genommen. Die übermittelten Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer IV Nr. 8 dieses Bescheides festgesetzt. Am 10.04.2024 wurde eine überarbeitete Begründung für die Festsetzung der Auflagen übermittelt. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat am 22.07.2024 zur Änderung der Dicke der Asphaltsschicht Stellung genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit Schreiben vom 25.04.2022 erklärt, dass die Antragunterlagen nicht vollständig sowie brauchbar und zu überarbeiten sind. Die Angaben in den Antragsunterlagen wurden in der Besprechung am 05.05.2022 und mit E-Mail vom 08.07.2022 seitens der Antragstellerin ergänzt. Mit Schreiben vom 12.08.2022 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erklärt, dass die diskutierten offenen Punkte nun hinreichend beschrieben sind, um das Verfahren fortführen zu können. Mit Schreiben vom 30.09.2022 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit E-Mail vom 15.09.2023 mitgeteilt, dass eine aufschiebende Bedingung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versickerung erforderlich ist. Die unter Ziffer IV Nr. 9 dieses Bescheides festgesetzten Auflagen wurden am 28.05.2024 bzw. 05.06.2024 mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt.

Untere Wasserschutzbehörde

Die Fachstelle Wasserrecht am Landratsamt Passau hat sich mit Schreiben vom 29.03.2022 dahingehend geäußert, dass zu dem beschriebenen Vorhaben gesonderte wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Fachstelle für Bodenschutz am Landratsamt Passau hat mit E-Mail vom 28.03.2022 bzw. 05.04.2022 zum Vorhaben Stellung genommen und dabei auf gesetzliche Vorgaben für die Betreiberin hingewiesen, die in den Hinweisen zu diesem Bescheid aufgenommen sind.

Bauamt

Das Kreisbauamt am Landratsamt Passau hat sich mit Schreiben vom 21.06.2022 positiv zum Vorhaben geäußert und der Stellungnahme Auflagenvorschläge und den Vorschlag zur aufschiebenden Bedingung angefügt. Die Bedingung und die Auflagen wurden unter Ziffer V dieses Bescheides festgesetzt. Die Technische Bauabteilung hat am 16.07.2024 zur Änderung der Dicke der Asphaltsschicht Stellung genommen.

Stadt Pocking

Die Stadt Pocking hat am 25.04.2022 eine gemeindliche Stellungnahme abgegeben. Am 10.10.2022 wurde die Stadt Pocking aufgefordert, neben der gemeindlichen Stellungnahme auch das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen oder versagen. In der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses der Stadt Pocking vom 07.11.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit dem Antrag samt Unterlagen ging das Landratsamt Passau in die Auslegung. Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 26.01.2023 in der örtlichen Tageszeitung (Passauer Neuen Presse, Ausgabe Pocking, Bad Griesbach) sowie im Amtsblatt des Landkreises Passau. Dabei wurde neben Zeit und Ort der Auslegung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen auch die Möglichkeit der Einsichtnahme der zu dem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen bekannt gegeben. Die Auslegung fand vom 09.02.2023 bis zum 08.03.2023 in den Diensträumen der Stadt Pocking sowie des Landratsamts Passau statt. Es wurden keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.02.2023 bis 11.04.2023 gegen das Vorhaben erhoben.

Die Antragstellerin wurde erstmals am 26.05.2023 zum Bescheidsentwurf vom 26.05.2023 gehört. Die zweimalig beantragten Fristverlängerungen der Anhörungsfrist auf den 04.08.2023 wurden gewährt. Mit Schreiben vom 04.08.2023 samt Anlagen gab die Antragstellerin eine Stellungnahme zu diversen Punkten zum Bescheidsentwurf ab, zu welcher mit Schreiben vom 05.09.2023 wiederum seitens des Landratsamtes Passau Stellung genommen wurde. Die vorgetragene Änderung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, sodass sie diese im immissionsschutzrechtlichen Bescheid kongruent mit der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Restverfüllung auf den Flurnummern 445 und 445/2 (nördliche Teilfläche), Gemarkung und Gemeinde Pocking sind, wurden mit der Unteren Wasserschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in diesen Bescheid eingearbeitet. Zudem wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 04.08.2023 u.a. vorgetragen, dass geforderte Sicherheitsleistung zu hoch sei. Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 05.09.2023 die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung nochmals dargelegt sowie die Antragstellerin dazu aufgefordert, Nachweis für niedrigere Entsorgungskosten vorzulegen. Die Josef Meier GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 20.09.2023 z. T. Nachweise für niedrigere Entsorgungskosten erbracht sowie vorgetragen, dass die Beschränkung der maximalen Gesamtlagermengen an unbedenklichen Abfällen mit negativem Marktwert beabsichtigt ist, damit eine niedrigere Sicherheitsleistung erforderlich wird. Der Antrag musste auch auf Grund der inzwischen in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung angepasst werden. Dies geschah durch Anpassung der

Antragsunterlagen am 01.02.2024, und 25.06.2024. Zudem wurde der Antrag geändert, so dass [REDACTED] die Dicke der Asphaltsschicht der Lagerflächen, der Zufahrt und des Innenhofs um 14 cm reduziert und die Dicke der technischen Schicht um 14 cm erhöht wurde. Hierfür wurden am 25.06.2024 überarbeitete Pläne eingereicht. Die hier aufgeführten Änderungen ergaben allenfalls geringfügige Änderungen des Antragsgegenstands. Diese führten zu keinerlei Veränderungen der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung, so dass eine erneute Auslegung der Unterlagen nicht erforderlich war. [REDACTED]

Am 07.03.2024 wurde der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns, d.h. zur Durchführung von Erdarbeiten, Flächenbefestigung/ Flächenversiegelung, Herstellung der Entwässerung und Errichtung der Halle erlassen.

Am 13.08.2024 wurde die Antragstellerin erneut mit einer Monatsfrist vor Erlass des Genehmigungsbescheides angehört. Sie äußerte sich mit Schreiben vom 29.08.2024. Die vorgebrachten Punkte [REDACTED] zur getrennten Lagerung von Abfällen wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie Nummern [REDACTED], 8.12.1.1, [REDACTED] 9.11.1 Anhang 1 der 4. BImSchV ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur

- Zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 3.000 t

- Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trocknen Zustand stauben können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Da die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen [REDACTED] im sog. Förmlichen Verfahren durchzuführen war, wurde für den Gesamtantrag eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Darüber hinaus besteht für das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.9.2.1 Anlage 1 zum UVPG, da nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität über 150 t über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden sollen.

3. Gesetzliche Anforderungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (siehe unten) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen er-

- folgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu dem Schluss kommt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und begründet dies wie folgt:

4.1 Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung und des Erreichens eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt dient die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Luftemissionen sind durch den Betrieb von den Verbrennungsmotoren der Fahrzeuge und Aufbereitungsmaschinen sowie durch Staubbildung im Zuge von Fahrzeug- und Materialbewegung (Transport), Aufbereitung und Stoffumschlag zu erwarten.

das Umsetzen des Materials erfolgen durch vorhandene Großgeräte (Lader, Bagger o. dgl.) aus dem jetzigen Bestand der Betreiberin. Die Antriebsaggregate der o.g. Maschinen werden durch Dieselmotoren betrieben. Die Dieselmotorantriebsaggregate der antragsgegenständlichen Arbeitsmaschinen entsprechen bezüglich ihres Emissionsverhaltens dem aktuellen Stand der Technik und damit Stufe V der EU-Regelungen gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1628 für Selbstzündungsmotoren.

Da das Material in der Regel erdfeucht ist, werden sich staubförmige Emissionen aus den mineralischen Abfällen auf ein Mindestmaß beschränken. Die Minimierung von staubförmigen Emissionen soll zusätzlich oder ergänzend durch Staubbindung auf Verkehrsflächen und an Aufbereitungsmaschinen, mit geeigneten, aber derzeit noch nicht abschließend festgelegten Geräten, wie eine Sprühnebelanlage des Herstellers NEBOLEX, erfolgen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4.2 Lärmschutz

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998. Sie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen des beantragten Vorhabens im Zusammenhang mit der Lärmvorbelastung durch die bereits auf dem Betriebsgelände des Antragstellers bestehenden Anlagen zum Kiesabbau und zur Herstellung von Asphalt wurde von der Antragstellerin beim [REDACTED] eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im schalltechnischen Bericht [REDACTED] dokumentiert und ausgeführt. Im Rahmen des Gutachtens geht der Gutachter bei den Einsatzzeiten der beantragten Arbeitsmaschinen und Förderfahrzeuge jeweils von einer maximalen täglichen Einsatzzeit von acht Stunden aus. Für den An- und Abtransport wurden im werktäglichen Zeitraum von 08:00 bis 17:00 Uhr insgesamt 80 Lkw An- und Abfahrten berücksichtigt. Ausgehend von diesen maximalen Betriebsdaten unterschreiten die prognostizierten Beurteilungspegel an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten den nach der TA Lärm höchstzulässigen Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Dorfgebiet oder im Außenbereich in der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von 60 dB(A) um mindestens neun dB(A). Damit sind die durch die beantragte Anlage hervorgerufenen Lärmimmissionen für die Gesamtlärmbelastung nahezu irrelevant und tragen nahezu nicht zur Gesamtlärmbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten bei. Das Spitzenpegelkriterium wird an den betrachteten Immissionsorten ebenfalls eingehalten. Die vom Gutachter zur Aufnahme in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Auflagen wurden vom Technischen Umweltschutz übernommen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4.3 Abfallrecht

Aufgrund des vorliegenden Antrags werden abfallrechtlich sowohl der Tatbestand des Lagerns als auch der Behandlung von Abfällen erfüllt.

Die Ziffer IV Nr. 3.1.01 begründet sich durch die Andienungspflicht privater Haushalte an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aus § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die Aufnahme von Abfälle aus dem Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) „Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen“ ist nur für gewerbliche Abfallerzeuger erforderlich. Die bei Aushub- und Rückbaumaßnahmen bei privaten Haushaltungen anfallende Garten- und Parkabfälle sind dem Kapitel 17 der AVV „Bau- und Abbruchabfälle“ zuzuordnen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49, 50 und 51 KrWG i. V. m. der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). [REDACTED]

[REDACTED]

Die Anordnungen zur getrennten Lagerung der Abfälle stützen sich auf §§ 3 und 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie auf § 9a KrWG.

Die Auflage, dass bei einer beabsichtigten energetischen Verwertung der anfallenden Abfälle mineralische, biologisch abbaubare Abfälle sowie Glas und Metalle nicht enthalten sein dürfen stützt sich auf § 6 GewAbfV.

Die vorstehenden Auflagen sind rechtlich und tatsächlich möglich, geeignet, erforderlich und angemessen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

4.4 Gewerbeaufsichtsamt

Es bestehen gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken, sofern die übermittelten Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik als Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtliche Prüfung

Nach den Antragsunterlagen für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Kiesabbau + Recycling Haidhäuser“ wurde in einem Fachstellengespräch am 15.04.2019 eine Übersichtsbegehung gefordert, um artenschutzrechtlich relevante Arten zu erheben bzw. um festzustellen, ob eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich ist. Bei einem Besichtigungstermin am 11.11.2022 zeigte sich, dass sich auf der Teilfläche der Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking wertvolle mosaikartige Strukturen wie kleine Wasserflächen, Vegetation, junge Weidengehölze und Rohböden etabliert haben. Im Hinblick der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die europarechtlich streng geschützten Tierarten hinreichend zu würdigen bzw. dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden. Die Strukturen auf Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking, sind potentieller Lebensraum für streng geschützte Tierarten (z.B. Gelbbauchunke), weshalb der Baumaßnahmen auf diesen Teilbereichs der Flurnummer 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking nur zugestimmt werden kann, soweit im Vorfeld ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Tiergruppen Amphibien und Reptilien erstellt wird, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, und die daraus resultierenden und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Nach Angaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags konnte im Untersuchungsgebiet die saP-relevante Zauneidechse nachgewiesen werden. Die vorkommenden Individuen sind laut gutachterlicher Einschätzung als Teil einer lokalen Population in der Kiesgrube anzusehen. Durch das geplante Bauvorhaben wird laut naturschutzfachlicher Stellungnahme der gesamte Lebensraum der örtlichen Zauneidechsenteilpopulation beansprucht. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszulösen bzw. hinreichend zu würdigen, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen umzusetzen. Ein Besichtigungstermin durch die Untere Naturschutzbehörde am 17.08.2023 zeigte, dass die Herstellung der CEF-Maßnahme „Neuanlage eines Zauneidechsenlebensraums“ im O-Teil der Flurnummern 445/2 und 446/0 der Gemarkung und Gemeinde Pocking bereits erfolgreich umgesetzt wurde. Aufgrund der hochwertigen Anlage mit diversen Strukturelementen ist aus naturschutzfachlicher Sicht von einer hohen tierökologischen Funktionalität als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse auszugehen. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann dem geplanten Vorhaben auf den Flurnummern 445 und 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eingriffsregelung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgearbeitet. Für den Bereich A 1 - Baustoffrecycling - besteht ein Ausgleichsflächenbedarf von 18.620 m². Die Ausgleichsfläche ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans herzustellen und umzusetzen.

4.6 Staatliches Bauamt Passau

Eine Staubentwicklung in Richtung zur Bundesstraße B 12 zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist zwingend zu unterbinden. Zudem ist eine anderweitige Verschmutzung der B 12 durch Fahrzeuge zu vermeiden. Die Antragstellerin hat dargestellt, weshalb Staubentwicklungen und Verschmutzungen der Bundesstraße B 12 nicht zu erwarten sind und welche Maßnahmen (Lagerung des Abfalls in geschlossenen Behältnissen, Erhöhung der Materialfeuchte, Wasserbedüsung, Reinigung von Fahrwegen mittels Kehrmaschinen, Schüttung hinter Schüttwänden, Flächenbefestigung usw.) konkret umgesetzt werden sollen, um dies zu verhindern.

4.7 Brandschutzdienststelle

Für das Objekt liegt der Brandschutznachweis [REDACTED] vor. Mit den Ausführungen im Antrag, die den abwehrenden Brandschutz betreffen, besteht Einverständnis. Der Entnahme des Löschwassers aus dem mit Grundwasser gefülltem „Weiher“ wird zugestimmt.

4.8 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die auf dem Betriebsgelände anfallende feste Stoffe aus der Baubranche sollen zwischengelagert werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich bei diesen Stoffen und Gemischen um allgemein wassergefährdende oder nicht wassergefährdende Stoffe handelt. Bei nicht wassergefährdenden Stoffen werden keine Anforderungen an die Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gestellt. Handelt es sich bei den Stoffen um feste Gemische (auch Abfälle), die pauschal (es liegt keine entsprechende Analytik vor, Verunreinigungen können nicht ausgeschlossen werden) als allgemein wassergefährdend einzustufen sind, ist eine wasserundurchlässige Befestigung mit einer ordnungsgemäßen Aufbereitung des verunreinigten Niederschlagswassers notwendig. Bei der Lagerung in einer Halle entfällt die Abwasseraufbereitung.

Es genügt nicht, wie in den Antragsunterlagen beschrieben wird, bei der Eingangskontrolle das Gefahrenpotential der Stoffe und Gemische visuell zu beurteilen, sondern die Kategorisierung der Gemische für die entsprechende Lagerung hat systematisch, wie in den Auflagen unter Ziffer IV Nr. 8 beschrieben, zu erfolgen.

[REDACTED]

4.9 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Es ist zu gewährleisten, dass ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser in den Sickerbecken versickert. Dazu hat die Antragstellerin den Umgang mit pechhaltigem Straßenaufbruch und nicht ausreichend deklariertem Materialien bei der Annahme dargestellt. Demnach werden diese Materialien nicht lose in den Hallen gelagert, was beim Umschlag regelmäßig zu einer Verfrachtung auf die Vorfeldflächen geführt hätte. Das Material werde entweder in Abrollcontainern in den witterungsgeschützten Bereichen der Hallen zwischengelagert und ggf. auch abgedeckt oder in dicht verschlossenen Behältnissen im Freien abgestellt. In beiden Fällen wird damit die Verfrachtung der Materialien durch Niederschlagswasser oder Windverwehung und die damit verbundene Kontamination der Flächen vermieden. Die Antragstellerin hat klargestellt, dass durch die geplante Nutzung der Flächen die Umsetzung des bestehenden wasserrechtlichen Bescheids zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 10.12.2020 nicht beeinträchtigt wird.

Auf dem Betriebsgelände ist für die Asphaltmischanlage Flurnummer 441 und 442 Gmk. Pocking, Stadt Pocking sowie die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Ausbausphalt Flurnummern 1002, 1003, 1006/1, 1006/2, 1007/2, 1007/3, Gmk. Kühnham und 434, 443/1, Gmk. Pocking, Stadt Pocking mit den Bescheiden vom 05.03.1996, Ziffer III 5.3, sowie vom 09.02.2006, Ziffer III 5.5, jeweils in Verbindung mit Tenorpunkt 16 und 17 der nachträglichen Anordnung vom 24.07.2019 eine Grundwasserbeobachtung festgesetzt. Die Errichtung der vorhandenen Grundwasserpegel wurde mit Schreiben des Sachgebiets Wasserrecht am Landratsamt Passau vom 21.02.2019, Az. 53.0.09, 6421.4, 2019-07 bestätigt. Die bereits festgesetzte Grundwasserbeobachtung soll fortgeführt und gegebenenfalls abhängig von den zukünftigen Ergebnissen der Grundwasserüberwachung mit Hilfe weiterer Messstellen angepasst

werden, soweit sich die vorhandenen Messpegel während der fortlaufenden Grundwasserbeobachtungen aufgrund des neuen Standortes der Zwischenlagerflächen und der Aufbereitungsanlage auf den Flurnummern 445 und 445/2 der Gemarkung Pocking als ungeeignet herausstellen.

4.10 Wasserrecht

Nach Einschätzung des Sachgebiets Wasserrecht ist aus den übermittelten Antragsunterlagen zu entnehmen, dass Wasser zur Staubbindung benötigt wird. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das häusliche Abwasser aus dem Sozialtrakt wird laut Antrag über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Für die Niederschlagswasserbeseitigung liegt eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis vom 10.12.2020 zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Betriebsgelände auf den Flurnummern 445 und 445/2, Gemarkung und Gemeinde Pocking über Muldenversickerung vor. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus den Dach- und Verkehrsflächen und den Betriebsflächen der geplanten Baustoffrecyclinganlage abgeleiteten Niederschlagswassers.

Zudem wurde der Antragstellerin am 22.09.2023 eine Plangenehmigung zur Restverfüllung der Flurnummern 445 und 445/2 (nördliche Teilfläche) in Kieswerk Haidhäuser, Stadt Pocking durch die Untere Wasserschutzbehörde am Landratsamt Passau erteilt.

4.11 Bodenschutz

Von der Fachstelle für Bodenschutz wurde empfohlen, zu den Arbeiten, die auf den Boden Auswirkungen haben (wie z.B. Niederschlagswasserversickerung, Dachflächenentwässerung, Böschungssicherungen, Winkelstützwände, Erdbaumaßnahmen, Freiflächen, Errichtung der Zufahrten und asphaltierten Flächen, Auffüllungen und Einbringen von Materialien usw.), das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als Fachbehörde zu hören. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wurde separat als Fachstelle beteiligt.

4.12 Umweltverträglichkeitsprüfung

Neben den zuvor genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität über 150 t über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 8.9.2.1 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Vom Ingenieurbüro [REDACTED] wurden Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG erstellt. Hinsichtlich der hier nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG behandelten Kriterien ergeben sich keine oder lediglich geringfügige Auswirkungen, die durch Vermeidungsmaßnahmen des Antragstellers und späteren Anlagenbetreibers weitgehend minimiert werden. [REDACTED] kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Vorhabens und seinem Umfeld keine Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen würden.

Die allgemeine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung durch den fachlichen Naturschutz ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild zu erwarten sind. Es sind somit keine weiteren Prüfschritte bzw. Untersuchungen erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens wurde zudem durch den Technischen Umweltschutz und das Wasserwirtschaftsamt durchgeführt. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

4.13 Bauamt

Bauplanungsrecht

Nach Einschätzung des Bauamtes am Landratsamt Passau entspricht das Bauvorhaben dem gültigen Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau + Baustoffrecycling Haidhäuser“ der Stadt Pocking vom 26.08.2021. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen vor, das Bauvorhaben ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig.

In der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses der Stadt Pocking vom 07.11.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich ist festzustellen, dass es sich aufgrund der Größe der geplanten Lagerhalle gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) (Geschoßfläche größer als 1600 m²) um einen Sonderbau der Gebäudeklasse 3 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO) handelt. Die Geschoßfläche der Lagerhalle beträgt 3521 m².

Der vorgelegte Abstandsflächenplan wurde falsch bemessen. Nach aktuellem Rechtsstand ist als Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H anzusetzen. Da sogar die vollen H eingehalten wurden, wird auf die Vorlage eines berichtigten Abstandsflächenplans verzichtet.

5. Begründung Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigungen unter Bedingungen (siehe Ziffer II. und V. Nr. 1 des Bescheids) erteilt und mit Auflagen (siehe Ziffer IV. und V. des Bescheids) verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Bedingung und Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die **Bedingung** unter Ziffer II. Nr. 2 dieses Bescheides war zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Für einen effektiven Gewässerschutz ist eine fachgerechte Versickerung des Oberflächenwassers unabdingbar. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist es für eine Gewährleistung der fachgerechten Lagerung bzw. Versickerung erforderlich, dass der Betrieb der Zwischenlagerflächen erst gestattet wird, wenn eine Abnahme des wasserundurchlässigen Untergrundes und des Sickerbeckens erfolgt ist und diese für ordnungsgemäß erachtet werden. Die Bedingung ist insoweit geeignet, um der Abwehrfunktion aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nachzukommen und sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für das Grundwasser bestehen können. Sie ist zudem angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastende, jedoch zugleich wirksamste Maßnahme darstellt, da eine Schlussannahme nach Vollendung der Bautätigkeiten in jedem Fall erfolgen muss.

Die **Bedingung** unter Ziffer V. Nr. 1 dieses Bescheides war zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Für den Neubau der Lagerhalle ist eine Prüfung der Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erforderlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lagen dem Prüfsachverständigen Büro [REDACTED] noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, anhand deren die Statikprüfung abschließend durchgeführt werden hätte können. Die Bedingung ist insoweit geeignet, um die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Erlaubnis zu schaffen und sicherzustellen. Sie ist zudem angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastende, jedoch zugleich wirksamste Maßnahme darstellt, um eine Genehmigung vor der abgeschlossenen Prüfung der Standsicherheit und Widerstandsdauer tragender Bauteile zu ermöglichen.

Die **Nebenbestimmungen** der Ziffer IV. und V. des Bescheids waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Die Auflagen sind darüber hinaus angemessen, da sie die für die Betreiberin am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Der **Auflagenvorbehalt** der Ziffer IV. 9.2 stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Demnach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher bestimmt werden sollen. Die Festsetzung des Auflagenvorbehalts mit Blick auf fortlaufende Grundwasserbeobachtung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Das Einverständnis der Antragstellerin erfolgte im Rahmen der Anhörung der Josef Meier GmbH & Co. KG. Der Auflagenvorbehalt ist insoweit hinreichend bestimmt, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen der künftigen Grundwasserüberprüfungen eine Anpassung der Grundwasserbeobachtung durch Errichtung weiteren Grundwassermesspegel erforderlich wird, sofern der Schutz des Grundwassers nicht anderweitig geeignet sichergestellt werden kann.

6. Sicherheitsleistung

Der Erlass dieses Bescheides unter der Bedingung zur Vorlage einer Sicherheitsleistung in Ziffer II Nr. 1 dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Gem. § 5 Abs. 3 BImSchG sind auch im Falle eines Betriebsstillstandes u.a. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Deshalb ist die Anordnung einer Sicherheitsleistung gegen die Betreiberin der Abfallentsorgungsanlage erforderlich, bei deren Insolvenz ohne Anordnung einer Sicherheitsleistung die öffentliche Hand für die Entsorgung der gelagerten Abfälle aufkommen müsste.

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da sie der Behandlung und Lagerung von Abfällen dient und den Nummern des Kapitel 8 des Anhang 1 zur 4. BImSchV unterzuordnen ist.

Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, weshalb von einer gebundenen Vorschrift auszugehen ist, soweit kein atypischer Fall vorliegt. Ein atypischer Fall liegt nicht vor, weshalb auch kein Entschließungsermessen gegeben ist. Von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung kann nicht abgesehen werden, da [REDACTED] die beantragten Abfälle keinen positiven Marktwert haben. [REDACTED]

Zudem kann von keinem atypischen Fall ausgegangen werden, da die Abfallentsorgungsanlage nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird und insoweit ein Insolvenzrisiko besteht. Konkrete Anhaltspunkte einer Liquiditätsschwäche sind nicht erforderlich.

Die Form und Höhe der Sicherheitsleistung liegt im Auswahlermessen des Landratsamtes Passau. Die festgesetzte Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft ohne Verfall- bzw. Ausschlussklausel eines inländischen Kreditinstituts (Bankbürgschaft)

oder entsprechend des § 232 BGB (Ziffer II. 1.2 dieses Bescheides) dient dem Zweck, die öffentliche Hand wirksam vor den Kosten einer Ersatzvornahme zu schützen. Die Form der Erbringung der Sicherungsleistung stützt sich unter anderem auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 11.05.2010 und spricht insbesondere dem § 232 des BGB als Sicherungsmittel eine hohe Insolvenzfestigkeit zu. Die vorgeschriebene Form ist der Betreiberin rechtlich und tatsächlich möglich. Die neue Festsetzung der Sicherungsleistung ist zudem auch geeignet um dem Sicherungszweck zu entsprechen. Die Höhe der Sicherungsleistung dient dem Zweck, den realen Wert der Sicherheit abzubilden und den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen, um dem finanziellen Schutzes der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit im Zuge einer Ersatzvornahme zur Beseitigung der Abfälle gerecht zu werden. Die Höhe ergibt sich auch aus den höchstmöglichen Entsorgungskosten. Der Betreiberin wird die Kombination verschiedener Abfallschlüssel genehmigt. Die Sicherungsleistung ergibt sich aus der Aufsummierung aller Abfallschlüssel mit negativem Marktwert und orientiert sich an ortsüblichen Preisen für den jeweiligen Abfallschlüssel von Abfallentsorgungsunternehmen. Im Übrigen wurden die Ansätze nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der durchschnittlichen Marktpreise zzgl. MwSt. angesetzt und berücksichtigt. Die Veranschlagung der Mehrwertsteuer ist zulässig, da der Freistaat Bayern nicht vorsteuerabzugsberechtig ist.

Für die Transportkosten wurden pauschal 0,15 € pro Entfernungskilometer und Tonne Abfall angesetzt. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 07.02.2018. Die berechnete Fahrtstrecke von 30 km soll die durchschnittliche Entfernung zu Entsorgungsunternehmen wiedergeben. Die Veranschlagung der Mehrwertsteuer ist zulässig, da der Freistaat Bayern nicht vorsteuerabzugsberechtig ist.

Die Festsetzung der Sicherungsleistung als aufschiebende Bedingung ist für den finanziellen Schutz der Allgemeinheit geeignet und zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlich. Es muss bereits vor Inbetriebnahme der Anlage, d. h. vor Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen die Sicherungsleistung vorliegen, um die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand bei Insolvenz der Betreiberin auszuschließen.

7. Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer VI des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

8. Kostenentscheidung

Die Josef Meier GmbH & Co. KG hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung errechnen sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf [REDACTED] € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] entstanden.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf [REDACTED] €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
5. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) i. V. m. Nr. 44 und 45 Anhang 1 zur 5. BImSchV besteht die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten. Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben ist dem Landratsamt Passau unverzüglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG).

6. Gesetzliche Hinweise aus den Straßengesetzen:

a. Anbaubeschränkung (§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:

bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Verkehrsflächen, Betriebsstraßen, Lagerflächen (dauerhaft) Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern, Werbeanlagen etc.	mindestens 20 m
bis zu Einzäunungen	mindestens 10 m
bis zu Parklätze, Pflwegeweg	plangemäß
bis zu Bäumen	mindestens 10 m
bis zu Sträuchern mit einem dauerhaften Stammdurchmesser < 8 cm	mindestens 7,50 m

Aus Gründen des Anprallschutzes und der Absturzsicherung sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen zu errichten, sofern erforderlich.

b. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG):

Die Bauflächen sind über die bestehende Einmündung bei Abschnitt 1700 Station 1,052 der Gemeindestraße an die Bundesstraße zu erschließen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt aufzeigen, dass bedingt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Höhe der Einmündung bei Abschnitt 1700 Station 1,052 eine Linksabbiegespur im Zuge der Bundesstraße bzw. sonstige Umgestaltungen des Einmündungsbereiches erforderlich werden, sind dabei anfallende Kosten (inkl. evtl. Ablösekosten) von der Stadt Pocking zu tragen. Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.

- c. Privatzufahrten (§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG):
Einzelne Privatzufahrten (§ 8 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Bundesstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden. Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind aufzulassen.

7. Abfallrechtliche Hinweise:

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass am 01.08.2023 die Mantelverordnung (inkl. Ersatzbaustoffverordnung) in Kraft getreten ist.
- b. Auf das Vermischungsverbot aus § 9a KrWG und auf die Produktverantwortung aus § 23 KrWG wird hingewiesen.
- c. Auf die Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 2 Nr. 7 GewAbfV wird hingewiesen.
- d. Bezüglich den Anforderung der Annahmekontrolle wird ergänzend auf den § 3 EBV hingewiesen.
- e. Der Nachweis über die Fach- und Sachkunde des Abfallbeauftragten und des Personals ist dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, alle 2 Jahre nachzuweisen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb), § 9 Abs. 2 Satz 2 AbfBauftragV).
- f. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Bescheidserlass der Josef Meier GmbH & Co. KG weder der Handel von gefährlichen Abfällen genehmigt noch der Handel von nicht gefährlichen Abfällen angezeigt ist. Eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Genehmigung kann bei Frau Pauli (lena.pauli@landkreis-passau.de) beantragt werden.
- g. Für den grenzüberschreitenden Abfallverkehr ist eine Notifizierung bei der Regierung von Niederbayern erforderlich.

8. Bodenschutzrechtliche Hinweise: Grundsätzlich hat sich nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Baumaßnahmen tatsächlich erst begonnen werden kann, sobald die technischen/bodenmechanischen Ausführungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 22.09.2023 (Restverfüllung der Flurnummern 445 und 445/2 der Gemarkung Pocking, Stadt Pocking) umgesetzt wurden. Den parallelen Bautätigkeiten der Trockenverfüllung und der technischen Schicht im Nordostrand im Rahmen der Restverfüllung mit der Herstellung der Stützwand der immissionsschutzrechtlichen Lagerhalle wurden jedoch am 27.05.2024 zugestimmt.

10. Für die Grundwasserentnahme zur Staubbindung auf den Verkehrsflächen des Betriebsgeländes sowie bei der Aufbereitung von Beton und Ausbausphal ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis kann bei Herrn Ebner (bernhard.ebner@landkreis-passau.de) beantragt werden.

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ().

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Krompaß